



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2014 (14.03)
(OR. en)**

6992/14

**PUBLIC 16
INF 48**

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
OKTOBER 2013

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Oktober 2013 angenommenen Rechtsakte^{1. 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Website des Rates unter <http://consilium.europa.eu/documents/legislative-transparency/monthly-summaries-of-council-acts?lang=de> zugänglich.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente unter <http://consilium.europa.eu/documents/access-to-council-documents-public-register?lang=de> abgerufen werden.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind über die Website des Rates unter <http://consilium.europa.eu/documents/legislative-transparency/council-minutes?lang=de> zugänglich.

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM OKTOBER 2013 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3260. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 7./8. Oktober 2013 in Luxemburg

GESETZGEBUNGSÄKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs ABl. L 294 vom 5.10.2013, S. 1-12	PE-CONS 40/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer BE: Enthaltung DK, IE und UK: nehmen nicht teil
Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 1-10	PE-CONS 30/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten DK, IE und UK nehmen nicht teil

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission begrüßen die Annahme der Verordnung zur Änderung des Schengener Grenzkodex zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen und die Annahme der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands.

Sie glauben, dass mit diesen neuen Mechanismen der Forderung des Europäischen Rates in geeigneter Weise Rechnung getragen wird, der in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Juni 2011 erklärt hatte, dass die Zusammenarbeit und das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten im Schengen-Raum gestärkt und ein wirksames und zuverlässiges Überwachungs- und Bewertungssystem geschaffen werden müssten, um die Durchsetzung der gemeinsamen Vorschriften und die Stärkung, Anpassung und Ausweitung der Kriterien auf der Grundlage des Besitzstands der EU sicherzustellen, wobei er erneut darauf hingewiesen hatte, dass die Außengrenzen Europas auf der Grundlage gemeinsamer Verantwortung, Solidarität und stärkerer Zusammenarbeit in der Praxis wirksam und einheitlich geschützt werden müssen.

Sie geben an, dass diese Änderung des Schengener Grenzkodexes die Koordinierung und Zusammenarbeit auf Unionsebene einerseits durch die Festlegung von Kriterien für jegliche Art der Wiedereinführung von Grenzkontrollen durch die Mitgliedstaaten sowie andererseits durch die Schaffung eines EU-basierten Mechanismus zur Reaktion auf wirklich kritische Situationen, in denen die Funktionsweise des Raumes insgesamt ohne interne Grenzkontrollen bedroht ist, verbessern wird.

Sie betonen, dass es sich bei diesem neuen Bewertungssystem um einen EU-gestützten Mechanismus handelt, der sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands erstrecken und Experten der Mitgliedstaaten, der Kommission und der einschlägigen EU-Ämter und -Agenturen einbeziehen wird.

Sie gehen davon aus, dass zu etwaigen künftigen Vorschlägen der Kommission zur Änderung dieses Evaluierungssystems das Europäische Parlament gehört wird, so dass seinem Standpunkt vor der Annahme eines endgültigen Textes möglichst umfassend Rechnung getragen werden kann.

Erklärung der Kommission zu Artikel 33a – Ausschussverfahren

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung der Republik Kroatien

Kroatien unterstützt die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen. Kroatien erkennt an, wie wichtig es ist, dass die Verordnung wie geplant erlassen und in Kraft gesetzt wird, und dass die Qualität der EU-Rechtsvorschriften von Bedeutung ist; gleichzeitig ist es der Auffassung, dass der Wortlaut der kroatischen Sprachfassung nicht mit der in Kroatien gebräuchlichen Standardterminologie übereinstimmt, und möchte daher einen sprachlichen Vorbehalt einlegen.

Um zu vermeiden, dass die Rechtsvorschriften der Union in Kroatien möglicherweise nicht angemessen angewendet werden, erwartet Kroatien, dass das Generalsekretariat des Rates das Verfahren zur Berichtigung der kroatischen Sprachfassung der Verordnung so bald wie möglich durchführt.

Erklärung Griechenlands

Griechenland hat von Anfang an den Aufruf des Europäischen Rates in seinen Schlussfolgerungen vom 24.6.2011 für eine Verbesserung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten im Schengener Raum unterstützt. Es hat auch die Einführung eines wirksamen und zuverlässigen Kontroll- und Evaluierungsmechanismus unterstützt, der dazu dient, die Verwaltung des Schengen-Systems zu stärken, wobei berücksichtigt wird, dass die Außengrenzen Europas wirksam und beständig auf der Grundlage einer gemeinsamen Verantwortung, Solidarität und praktischen Zusammenarbeit verwaltet werden.

Dennoch möchte Griechenland seinen Standpunkt in Bezug auf die Löschung des Verweises auf "die Schließung einer bestimmten Grenzübergangsstelle" im Erwägungsgrund (8), früherer Erwägungsgrund (5a) des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen bekräftigen.

Griechenland hat ständig betont, dass die Empfehlung für die Schließung einer bestimmten Grenzübergangsstelle eine übertriebene und nicht verhältnismäßige Maßnahme ohne besonderen Mehrwert ist. Ferner sei angemerkt, dass in vielen Fällen Grenzübergangsstellen gemäß bilateralen Vereinbarungen mit Drittländern eingerichtet werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Beziehungen der Mitgliedstaaten zu Drittländern haben.

Darüber hinaus möchte Griechenland darauf hinweisen, dass die Öffnung und Schließung von Grenzübergangsstellen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 77 Absatz 4 AEUV fällt.

Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG
ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1-15

PE-CONS 29/13

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission

Fällt eine Risikobewertung hinsichtlich einer schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahr nicht unter die Mandate der Agenturen der Union, so verpflichtet sich die Kommission, die Risikobewertung von einer Expertengruppe durchführen zu lassen.

Die Kommission wird vorrangig auf die Wissenschaftlichen Ausschüsse zurückgreifen, die mit dem Beschluss 2008/721/EG der Kommission vom 5. August 2008 zur Einrichtung einer Beratungsstruktur der Wissenschaftlichen Ausschüsse und Sachverständigen im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt und zur Aufhebung des Beschlusses 2004/210/EG eingerichtet wurden.

Wenn das erforderliche Fachwissen in den Beratungsstrukturen der Wissenschaftlichen Ausschüsse nicht unmittelbar zur Verfügung steht und die Dringlichkeit es gebietet, unterrichtet die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die einschlägigen wissenschaftlichen Gremien darüber, welches Fachwissen speziell benötigt wird, damit entsprechende Experten ermittelt werden können. Die Kommission wird sodann die Experten benennen, die zu der erforderlichen Risikobewertung beitragen sollen.

Die Kommission wird im Einklang mit ihren internen Vorschriften die Unabhängigkeit der diese Bewertung durchführenden Experten gewährleisten.

Erklärung Luxemburgs Luxemburg bedauert, dass die Bezugnahmen auf die Wissenschaftlichen Ausschüsse der Kommission im Zusammenhang mit der Risikobewertung hinsichtlich schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren aus der dem Rat zur Billigung vorgelegten Fassung gestrichen worden sind. Es reicht nicht aus, dem Beschluss als Anhang eine Erklärung beizufügen, der zufolge die Kommission zusagt, auf die Dienste dieser Ausschüsse zurückzugreifen; es wäre vorzuziehen gewesen, deren unbestreitbare Rolle und Fachkenntnis im eigentlichen Text des Beschlusses zu sanktionieren, wie dies bei den betreffenden zuständigen Agenturen der Europäischen Union der Fall ist.			
Verordnung (EU) Nr. 1318/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft ABl. L 340 vom 17.12.2013, S. 1-6	PE-CONS 32/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2013 – Einnahmenübersicht – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission	DAB 7/2013	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer SE und UK: Enthaltung NL: dagegen
Einseitige Erklärung Österreichs Die Beschlussfassung Österreichs zum Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7 lässt die Finanzierung jeglicher künftigen Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) unberührt. In diesem Zusammenhang betont Österreich, dass es seinen Standpunkt zum Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5 auf die in Dokument COM(2013) 258 der Europäischen Kommission enthaltenen Informationen gestützt hat und davon ausgegangen war, dass Mittel für Zahlungen für die Inanspruchnahme des EUSF aus dem bestehenden Spielraum, der unter der im mehrjährigen Finanzrahmen für 2013 vorgesehenen Obergrenze der Zahlungen verbleibt, gedeckt werden.			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT	
Schlussfolgerungen des Rates über die Zusammenarbeit zwischen der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen und E-Justiz		13407/13	
2013/496/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 7. Oktober 2013 über Kontrollmaßnahmen für 5-(2-Aminopropyl)indol ABl. L 272 vom 12.10.2013, S. 44-45		13590/13	

Beschluss des Rates vom 7. Oktober 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 13-14	13569/13
Beschluss des Rates vom 7. Oktober 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 1-2	13594/13
Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27-37	10597/13
Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission begrüßen die Annahme der Verordnung zur Änderung des Schengener Grenzkodex zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen und die Annahme der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands. Sie glauben, dass mit diesen neuen Mechanismen der Forderung des Europäischen Rates in geeigneter Weise Rechnung getragen wird, der in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Juni 2011 erklärt hatte, dass die Zusammenarbeit und das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten im Schengen-Raum gestärkt und ein wirksames und zuverlässiges Überwachungs- und Bewertungssystem geschaffen werden müssten, um die Durchsetzung der gemeinsamen Vorschriften und die Stärkung, Anpassung und Ausweitung der Kriterien auf der Grundlage des Besitzstands der EU sicherzustellen, wobei er erneut darauf hingewiesen hatte, dass die Außengrenzen Europas auf der Grundlage gemeinsamer Verantwortung, Solidarität und stärkerer Zusammenarbeit in der Praxis wirksam und einheitlich geschützt werden müssen. Sie geben an, dass diese Änderung des Schengener Grenzkodexes die Koordinierung und Zusammenarbeit auf Unionsebene einerseits durch die Festlegung von Kriterien für jegliche Art der Wiedereinführung von Grenzkontrollen durch die Mitgliedstaaten sowie andererseits durch die Schaffung eines EU-basierten Mechanismus zur Reaktion auf wirklich kritische Situationen, in denen die Funktionsweise des Raumes insgesamt ohne interne Grenzkontrollen bedroht ist, verbessern wird. Sie betonen, dass es sich bei diesem neuen Bewertungssystem um einen EU-gestützten Mechanismus handelt, der sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands erstrecken und Experten der Mitgliedstaaten, der Kommission und der einschlägigen EU-Ämter und -Agenturen einbeziehen wird. Sie gehen davon aus, dass zu etwaigen künftigen Vorschlägen der Kommission zur Änderung dieses Evaluierungssystems das Europäische Parlament gehört wird, so dass seinem Standpunkt vor der Annahme eines endgültigen Textes möglichst umfassend Rechnung getragen werden kann.	

Erklärung der Kommission zu Artikel 21 – Ausschussverfahren

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung Deutschlands

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) stützt sich insbesondere auf Artikel 62 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. An dessen Stelle ist nunmehr Artikel 77 AEUV getreten. Danach entwickelt die Union u. a. eine Politik, mit der sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden.

Artikel 72 AEUV stellt klar, dass Titel V AEUV, in dem Artikel 77 AEUV angesiedelt ist, die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit unberührt lässt. Deshalb erstreckt sich die Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union zwar auf die Regelung des Überschreitens der Binnengrenzen, nicht jedoch auf die Ausübung polizeilicher Befugnisse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Daher geht die Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass sich auch der Evaluierungsmechanismus ausschließlich darauf erstreckt, ob das konkrete Überschreiten der Binnengrenzen ohne Kontrollen erfolgt, nicht jedoch auf die Ausübung polizeilicher Befugnisse innerhalb des Hoheitsgebietes. Die Ausübung polizeilicher Befugnisse innerhalb des Hoheitsgebietes liegt ausschließlich in der nationalen Souveränität und wird nicht vom Evaluierungsmechanismus erfasst.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich hat diese Maßnahme durchgängig unterstützt, kann sich jedoch deren Annahme dieses Mal nicht anschließen, da sie derzeit noch unserem Parlament zur Prüfung vorliegt und erst im November zur Erörterung ansteht.

2014/94/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments ABl. L 48 vom 19.2.2014, S. 8-8	12770/13 Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer SE und UK: Enthaltung NL: dagegen
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich des Ortes der Dienstleistung ABl. L 284 vom 26.10.2013, S. 1-9	11543/13

Beschluss des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation WTO über den Antrag auf Verlängerung der WTO-Ausnahmeregelung zur Gewährung zusätzlicher autonomer Handelspräferenzen seitens der Union für die Republik Moldau ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 31-34	12998/13
Beschluss des Rates vom 7. Oktober 2013 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik San Marino andererseits zur Einbeziehung der Republik Kroatien als Vertragspartei nach ihrem Beitritt zur Europäischen Union ABl. L 322 vom 3.12.2013, S. 1-1	13243/13
Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und Island, Norwegen und Liechtenstein über die künftigen Finanzbeiträge der EWR-EFTA-Staaten zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Europäischen Wirtschaftsraum	12239/13
Erklärung der Kommission Nach Auffassung der Kommission sollte in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen keine materielle Rechtsgrundlage angegeben werden. Es ist verfrüht, zum jetzigen Zeitpunkt die korrekte materielle Rechtsgrundlage für die Unterzeichnung und den Abschluss eines künftigen Abkommens festzulegen. Die Wahl der materiellen Rechtsgrundlage wird im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs auf der Grundlage objektiver Faktoren wie Zielsetzung und Inhalt des Abkommens erfolgen müssen.	
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe aufzunehmen	13624/13
Erklärung der Kommission Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.	
Erklärung der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Nach Auffassung der Niederlande und des Vereinigten Königreichs gibt die Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe Anlass zu Bedenken im Hinblick auf die Aushandlung eines neuen Protokolls; daher können sie diesen Beschluss nicht unterstützen. Die genannten Delegationen möchten insbesondere ihre Bedenken in Bezug auf das Ausmaß der Befischung von Haien in den Gewässern der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe äußern. Es besteht offenbar kein klares Bewirtschaftungssystem, das den erforderlichen Schutz dieser Arten sicherstellen würde. Ferner wird in der Ex-post-Bewertung angezweifelt, dass das Protokoll dem lokalen Fischereisektor ausreichend Nutzen bringt. Schließlich bietet der wirtschaftliche Ertrag für die Europäische Union offensichtlich kein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis.	

Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 21. bis 24. Oktober 2013)			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1-6	11703/13	entfällt	entfällt
Schriftliches Verfahren vom 24. Oktober 2013			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
Beschluss 2013/527/GASP des Rates vom 24. Oktober 2013 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika ABl. L 284 vom 26.10.2013, S. 23-26	14564/13		
Schriftliches Verfahren vom 28. Oktober 2013			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
Beschluss 2013/533/GASP des Rates vom 28. Oktober 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/392/GASP des Rates über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) ABl. L 288 vom 30.10.2013, S. 68-68	14236/13		
Schriftliches Verfahren vom 29. Oktober 2013			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
Beschluss 2013/534/GASP des Rates vom 29. Oktober 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 288 vom 30.10.2013, S. 69-124	14679/13		

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1054/2013 des Rates vom 29. Oktober 2013 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 288 vom 30.10.2013, S. 1-56			14681/13 REV 2
3261. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION und ENERGIE) vom 10. Oktober 2013 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15-62).	PE-CONS 60/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer CZ, DK, NL, AT, UK: dagegen
Erklärung des Vereinigten Königreichs, der Niederlande, der Tschechischen Republik, Österreichs und Dänemarks Die heutige Abstimmung des Rates über das Beamtenstatut ist eine gute Gelegenheit, um über die Verhandlungen und die nächsten Schritte nachzudenken. Den Delegationen, die gegen den Kompromiss des Vorsitzes gestimmt haben, ist es ein Anliegen darzulegen, warum sie dies getan haben und welches ihre Hoffnungen mit Blick auf die Zukunft des öffentlichen Dienstes der EU sind. Die Reform des Beamtenstatuts war eine Chance, den öffentlichen Dienst der EU zu modernisieren, die Verwaltungsausgaben im Zaum zu halten und sicherzustellen, dass die Organe der EU ihren Verpflichtungen in Bezug auf Pensionen und Dienstbezüge auch künftig gerecht werden können. Diese Chance bietet sich nur alle paar Jahre. Nach beinahe zwei Jahren intensiver Arbeit aller Beteiligten und trotz eines breiten Einvernehmens über diese Ziele sind unsere Delegationen leider zu der Auffassung gelangt, dass der Kompromiss nicht den umfassenden Reformen entspricht, die viele Mitgliedstaaten in ihren nationalen öffentlichen Diensten bereits jetzt durchführen. Alle unsere öffentlichen Dienste unterliegen derzeit einem Wandel, aber der öffentliche Dienst der EU wird auf eigene Gefahr zurückgelassen. Ein moderner, effizienter und dynamischer öffentlicher Dienst ist unverzichtbar, damit die EU in wichtigen Fragen, die unsere Bürgerinnen und Bürger angehen, Erfolge erzielen kann. Wir sollten nicht unterschätzen, in welchem starkem Maße die Unterstützung der EU durch die Öffentlichkeit mit ihrer Wahrnehmung des öffentlichen Dienstes der EU zusammenhängt. In den nächsten Jahren werden wir weiter konstruktiv arbeiten, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU den öffentlichen Dienst der EU haben, den sie erwarten dürfen, einen Dienst, der unsere EU des 21. Jahrhunderts widerspiegelt und den sich die EU auch weiterhin leisten kann.			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT		
Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung von Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft im Namen der Europäischen Union	13177/13		
Beschluss 2013/497/GASP des Rates vom 10. Oktober 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 272 vom 12.10.2013, S. 46-46	14146/13		

Verordnung (EU) Nr. 971/2013 des Rates vom 10. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran			14194/13
ABl. L 272 vom 12.10.2013, S. 1-2			
3262. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 14. Oktober 2013 in Luxemburg			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT	
Schlussfolgerungen des Rates zur Vorbereitung der 19. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 19) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und für die 9. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 9) (Warschau, 11. bis 22. November 2013)		14856/13	
3263. Tagung des Rates (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT und VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 15. Oktober 2013 in Luxemburg			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT	
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 7/2013: Hat der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung bei der Wiedereingliederung entlassener Arbeitnehmer einen EU-Mehrwert erbracht?		14987/13	
3264. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom 15. Oktober 2013 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGS AKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) Nr. 1022/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich der Übertragung besonderer Aufgaben auf die Europäische Zentralbank gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 5-14	PE-CONS 22/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung des Rates Der Rat begrüßt die Annahme der Änderungsverordnungen zum einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Damit wurde ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Bankenunion vollzogen. Der Rat bekräftigt den vom Europäischen Rat im Oktober 2012 festgehaltenen Grundsatz der Nichtdiskriminierung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bankenaufsicht und die Bankenabwicklung und bestätigt noch einmal die in der EBA-Verordnung diesbezüglich vereinbarten neuen Abstimmungsmodalitäten, die ein angemessenes Gleichgewicht zwischen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten widerspiegeln. Der Rat bekräftigt außerdem sein Einverständnis damit, dass die Funktionsweise der Abstimmungsmodalitäten überprüft wird, sobald die Zahl der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten vier erreicht.			
Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63-89	9044/13	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung Luxemburgs Luxemburg weist darauf hin, dass die Schaffung der Bankenunion eines integrierten, kohärenten und nicht fragmentierten operativen Rahmens bedarf, um das in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Oktober und Dezember 2012 niedergelegte Ziel, nämlich den Teufelskreis zwischen Staatsverschuldung und Bankenversagen zu durchbrechen, zu erreichen. Ein solcher operativer Rahmen muss auf den drei untrennbar miteinander verbundenen Säulen der Bankenunion beruhen, nämlich einem einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Banken, einem einheitlichen Abwicklungsmechanismus für Banken und einem gemeinsamen Einlagensicherungssystem. Die Annahme der beiden Verordnungen zur Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Banken stellt eine notwendige aber nicht hinreichende Bedingung für die Schaffung der Bankenunion dar. Denn es muss auch darauf geachtet werden, dass in Bezug auf die Integration der drei Säulen der Bankenunion Symmetrie sichergestellt wird. Luxemburg erinnert diesbezüglich daran, dass die 27 Staats- und Regierungschefs im Dezember 2012 zugesagt haben, dass der Vorschlag für einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus, den die Kommission in den nächsten Wochen vorlegen will, so rasch wie möglich geprüft wird, damit er noch während der laufenden Wahlperiode des Parlaments angenommen werden kann.			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT	
Beschluss des Rates zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft (Belgrad, 24. Oktober 2013) zu vertretenden Standpunkts		13627/13	
Schlussfolgerungen des Rates zur Vorbereitung der 19. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) (Warschau, 11. bis 22. November 2013)		14459/13	

3265. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT und FISCHEREI) vom 17. Oktober 2013 in Luxemburg**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGSEERGEB- NIS
Standpunkt (EU) Nr. 10/2013 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates	12005/13	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollvorschriften in den Bereichen Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse und Verbraucherinformation

Im Anschluss an die Reform der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Europäische Kommission um Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der Kontrollregelung (Verordnung (EG) Nr. 1224/2009). Dieser Änderungsvorschlag sollte berücksichtigen, dass in Bezug auf Erzeugnisse, die aus Fischen aus Wildfang hergestellt werden, eine Regelung hinsichtlich der Angabe der Art des verwendeten Fanggeräts getroffen werden muss.

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission außerdem, zu gegebener Zeit die Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission hinsichtlich der obligatorischen Informationen für den Verbraucher zu erlassen, die notwendig sind, um den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, der Kontrollverordnung in der geänderten Fassung und der Verordnung (EU) Nr. 1196/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel Rechnung zu tragen.

Erklärung der Kommission

zu Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e

Die Kommission ist nicht mit der Änderung einverstanden, die die Rechts- und Sprachsachverständigen in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e des Wortlauts der beim informellen Trilog vom 8. Mai 2013 erzielten politischen Einigung zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur eingebracht haben (neuer Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e in Dokument 12005/13).

Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass – wie beim informellen Trilog vom 8. Mai 2013 vereinbart wurde – eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung für alle Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß Artikel 42 Absatz 1 (neuer Artikel 35 Absatz 1 in Dokument 12005/13), die dem Endverbraucher zum Kauf angeboten werden, das Mindesthaltbarkeitsdatum ohne jede Einschränkung angeben sollte. Die Einfügung des Wortes "gegebenenfalls" in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e (neuer Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e in Dokument 12005/13) wird Rechtsunsicherheit verursachen und das Ziel von mehr Transparenz für die Verbraucher gefährden.

zu Artikel 35

Die Kommission bedauert, dass die Einigung zwischen den beiden Gesetzgebern dazu geführt hat, dass die Verpflichtung zur Angabe des "Zeitpunkts des Fanges" bei Fischereierzeugnissen bzw. des "Zeitpunkts der Entnahme" bei Aquakulturerzeugnissen aus dem Kommissionsvorschlag gestrichen wurde. Nach Ansicht der Kommission liefern diese Zeitpunkte den Verbrauchern wesentliche Informationen. Die Angabe des Zeitpunkts des Fanges bzw. des Zeitpunkts der Entnahme kommt den kleinen Küstenfischern und kleinen Erzeugern zugute und fördert kurze Vertriebswege für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.

Die Kommission bedauert ferner, dass die beiden Gesetzgeber die Anwendung bestimmter Etikettierungsanforderungen für haltbar gemachte und zubereitete Erzeugnisse, d.h. die Handelsbezeichnung, die Produktionsmethode und die Herkunft, aus dem Kommissionsvorschlag gestrichen hat. Die Kommission ist davon überzeugt, dass mit diesen Anforderungen einer zunehmenden öffentlichen Nachfrage nach Informationen über den Inhalt haltbar gemachter und zubereiteter Erzeugnisse entsprochen wird. Dies ist auch ein wesentliches Element für die Glaubwürdigkeit und den Wert der Erzeugung der Union.

Die Kommission möchte bekräftigen, dass die obengenannten Etikettierungsanforderungen, die von der Kommission vorgeschlagen wurden, der Fischereiwirtschaft keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegen würden, da sie auf den bestehenden Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit aufbauen.

Erklärung Österreichs zu obligatorischen Verbraucherinformationen über das Mindesthaltbarkeitsdatum von frischen Fischereierzeugnissen

Österreich möchte seine Bedenken zu den neuen obligatorischen Verbraucherinformationen, insbesondere zu dem Mindesthaltbarkeitsdatum, der Kategorie des von den Fischern eingesetzten Geräts, der Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes, wie auch – was die Süßwasserfischerei anbelangt – dem Hinweis auf das jeweilige Gewässer, zum Ausdruck bringen, da diese Informationen voraussichtlich übermäßige Restriktionen und Verwaltungslasten für die Mitgliedstaaten und deren Marktteilnehmer mit sich bringen werden (siehe auch Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Spaniens, Belgiens, Dänemarks, Portugals, Griechenlands und Maltas vom 8. Juli 2013).

Österreich möchte insbesondere seine Bedenken zu den obligatorischen Informationen über das Mindesthaltbarkeitsdatum beziehungsweise das Verbrauchsdatum in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e der GMO-Verordnung für nicht vorverpackte Fischereierzeugnisse zum Ausdruck bringen. Das Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum kann bei nicht vorverpackten Lebensmitteln nicht zuverlässig verwendet werden, da die Genauigkeit von der Art der Verpackung und den Lagerbedingungen abhängt. Eine standardisierte Angabe zu der zu erwartenden Haltbarkeit von nicht vorverpacktem Fisch ist daher nicht möglich.

Es ist folglich sehr wahrscheinlich, dass im Einzelhandel ein sehr kurzes Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum angewendet wird, was dazu führen kann, dass große Mengen Fisch vernichtet werden, da die Verbraucher unter Umständen lieber Erzeugnisse mit einem längeren Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum kaufen. Österreich möchte in diesem Zusammenhang auf die Initiativen der Union zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle hinweisen. Darüber hinaus möchte Österreich darauf hinweisen, dass Informationen über Allergene nach der Verordnung 1169/2011 über die Informationen der Verbraucher die einzige obligatorische Information bei nicht vorverpackten Lebensmitteln sind, und zwar aus dem gleichen Grund, nämlich dass andere Elemente der Kennzeichnung entweder sehr schwer oder – wie in diesem Falle – gar nicht zu erhalten sind.

Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Spaniens, Belgiens, Dänemarks, Portugals, Griechenlands und Maltas zu den obligatorischen Verbraucherinformationen

Frankreich, Deutschland, Spanien, Belgien, Dänemark, Portugal, Griechenland und Malta sind der Ansicht, dass neue obligatorische Verbraucherinformationen, insbesondere zu der Kategorie des von den Fischern eingesetzten Geräts, dem Mindesthaltbarkeitsdatum oder der Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes, wie auch – was die Süßwasserfischerei anbelangt – ein Hinweis auf das jeweilige Gewässer keine übermäßigen Restriktionen und Verwaltungslasten für die Mitgliedstaaten und deren Wirtschaftsteilnehmer mit sich bringen dürfen.

Erklärung Spaniens zu den obligatorischen Verbraucherinformationen über das eingesetzte Fischereigerät – Artikel 35

Spanien ist der Ansicht, dass die neuen obligatorischen Verbraucherinformationen keine Beeinträchtigungen für die Fischereiwirtschaft mit sich bringen dürfen, und hebt insbesondere hervor, dass die Verpflichtung, auch das für den Fang eingesetzte Gerät anzugeben, für andere von der EU zugelassene Fanggeräte, die im Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht eingesetzt werden, nicht zu einer Benachteiligung oder einer unterschiedlichen Behandlung führen darf.

Standpunkt (EU) Nr. 9/2013 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses (EG) Nr. 585/585 des Rates	12007/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
---	----------	------------------------	----------------------------------

Erklärung des Rates zu den Mehrjahresplänen

Der Rat sagt zu, mit dem Europäischen Parlament und der Kommission zusammenzuarbeiten, um interinstitutionelle Fragen zu behandeln und sich auf das weitere Vorgehen, bei dem der rechtliche Standpunkt sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Rates gewahrt wird, zu einigen mit dem Ziel, die Entwicklung und Einführung von Mehrjahresplänen vorrangig im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik zu fördern.

Der Rat schlägt zudem vor, dass eine interinstitutionelle Taskforce eingerichtet wird, die helfen soll, das am besten geeignete weitere Vorgehen zu ermitteln.

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Datenerhebung

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, die Verabschiedung eines Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 199/2008 zu beschleunigen, damit den Grundsätzen und Zielen der Datenerhebung, die von wesentlicher Bedeutung für die Unterstützung der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik sind und die in der GFP-Reformverordnung festgelegt sind, so rasch wie möglich praktische Auswirkungen zeitigen können.

**Erklärungen der Kommission
zu Artikel 18**

(zu den Absätzen 1 und 3) Die Kommission unterstreicht, dass die Ermächtigung der Kommission, die in den gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten dargelegten Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten zu erlassen, nicht das Ermessen der Kommission in Bezug auf den Erlass solcher Rechtsakte beeinträchtigt.

(zu Absatz 7) Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten mit einem unmittelbaren Bewirtschaftungsinteresse, gemeinsame Empfehlungen auszuarbeiten, darf nicht das ausschließliche Initiativrecht der Kommission, Vorschläge im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzulegen, beeinträchtigen.

(zu Absatz 8) Im Lichte des Artikels 2 Absatz 1 AEUV darf Absatz 8 nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er in Ermangelung weiterer Unionsrechtsakte den Mitgliedstaaten automatisch die Befugnis überträgt, verbindliche Rechtsakte in einem Bereich ausschließlicher Unionszuständigkeit zu erlassen. Falls die Kommission der Ansicht ist, dass derartige Rechtsakte nicht mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik vereinbar sind, sollten die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit handeln, um jegliche Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu beseitigen.

zu Teil VI und insbesondere Artikel 28 Absatz 3

Die Bestimmungen des Teils VI über die externe Politik beeinträchtigen aller Voraussicht nach nicht die Gültigkeit von Beschlüssen des Rates oder Verhandlungsrichtlinien des Rates an die Kommission gemäß Artikel 218 AEUV oder von Übereinkünften, die gemäß Artikel 218 AEUV mit Drittstaaten oder Organisationen geschlossen wurden.

zu Artikel 47 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärungen Spaniens

zu Artikel 2

Nach Auffassung Spaniens kann in einer gemischten Fischerei der höchstmögliche Dauerertrag nicht gleichzeitig für alle Arten erreicht werden, weswegen ein Niveau mit einem maximalen Ertrag bei den verschiedenen Arten jeder einzelnen Fischerei anzustreben ist und dabei die Bestände in sicheren biologischen Grenzen zu erhalten sind.

zu Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 5

Spanien ist der Ansicht, dass die De-Minimis-Ausnahme mit ihrer Obergrenze von 5 % der jährlichen Fänge von Arten, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen, flexibel anzuwenden ist, indem in den einzelnen Bewirtschaftungsplänen bei deren Billigung unterschiedliche Prozentsätze – die entweder über oder unter 5 % liegen – festgelegt werden.

zu Artikel 15

Spanien warnt davor, dass die Pflicht zur Anlandung im Mittelmeer und im Golf von Cádiz ein fataler Anreiz zum illegalen Handel mit Fängen untermaßiger Fische ist. Aus ebendiesem Grund wird sich Spanien für die Annahme spezieller Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für diese Fischereien einsetzen, so dass innerhalb des derzeit geltenden Rechtsrahmens ein solcher illegaler Handel verhindert wird.

zu Artikel 28

Spanien bekräftigt, dass die Investitionen von Unternehmen der Union in Drittländern eines der Instrumente darstellen, durch die die Ziele der externen Fischereipolitik der EU verwirklicht werden, und dass sie daher von den EU-Organen verteidigt werden müssen.

Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind	PE-CONS 37/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
--	---------------	------------------------	----------------------------------

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Kap Verde aufzunehmen	13363/1/13 REV 1

Erklärung der Kommission

Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.

Erklärung der Niederlande Nach der Ex-post-Evaluierung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde möchten die Niederlande ihre Besorgnis über das Ausmaß der Befischung von Haien in den Gewässern der Republik Kap Verde zum Ausdruck bringen. Es besteht offenbar kein klares Bewirtschaftungssystem, das den erforderlichen Schutz dieser Arten sicherstellen würde. Nach Auffassung der Niederlande sollte die Europäische Union das Ziel verfolgen, dass in ein neues Protokoll mit der Republik Kap Verde Maßnahmen zum Schutz von Haifischarten aufgenommen werden.	
2013/524/EU: Beschluss des Rates vom 17. Oktober zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" zur Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren in Bezug auf die HS-Codes und Verpackungs_codes zu vertreten ist ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 50-52	13453/13
3266. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN/HANDEL) vom 18. Oktober 2013 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT
2013/523/EU: Beschluss des Rates vom 18. Oktober 2013 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – einer überarbeiteten Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 35-35	14371/13
3267. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 21. Oktober 2013 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT
Sicherstellen, dass die EU den neuen Herausforderungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und ihrer Trägersysteme weiterhin wirksam begegnet – Schlussfolgerungen des Rates	14001/13
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 4/2013 des Rechnungshofs über die Zusammenarbeit der EU mit Ägypten im Bereich der verantwortungsvollen Staatsführung	13852/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Jemen	14824/13

Beschluss 2013/515/GASP des Rates vom 21. Oktober 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/638/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea ABl. L 280 vom 22.10.2013, S. 25-25		14234/13	
Beschluss 2013/517/GASP des Rates vom 21. Oktober 2013 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation in den Bereichen nukleare Sicherung und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 281 vom 23.10.2013, S. 6-13		14050/13 REV 1	
Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik		14641/13	
Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina		15041/13	
Schlussfolgerungen des Rates zu Syrien		15063/13	
3268. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 22. Oktober 2013 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur) (erste Lesung)	PE-CONS 56/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer ES: dagegen DK, IE und UK nehmen nicht teil
Erklärung des Rates EUROSUR wird zu einem besseren Schutz und zur Rettung der Leben von Migranten beitragen. Der Rat weist darauf hin, dass Suche und Rettung auf See eine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ist, die sie im Rahmen internationaler Übereinkommen ausüben.			

Erklärung Spaniens

Spanien unterstützt die Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) für den Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und FRONTEX zum Zwecke der Aufdeckung, Prävention und Bekämpfung von illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität und als Beitrag zur Gewährleistung des Schutzes und der Rettung des Lebens von Migranten.

Seit 2008 hat Spanien an dem Pilotprojekt mitgearbeitet, um das Lagebewusstsein und die Reaktionsfähigkeit an seinen Außengrenzen zu verbessern. Spanien kann dem Text der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (PE-CONS 56/13) jedoch nicht zustimmen, da in Anbetracht der Tatsache, dass die Verordnung eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt, Artikel 19 und Erwägungsgrund 16 der Verordnung, die die Beteiligung Irlands und des Vereinigten Königreichs betreffen, gegen das Protokoll (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand verstoßen.

Erklärung Griechenlands

Griechenland nimmt seit 2008 am EUROSUR-Pilotprojekt teil und hat durch Unterstützung der Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems bei den Verhandlungen im Rat stets einen konstruktiven Beitrag geleistet. Griechenland wird an der operativen Phase des Systems auch weiterhin konstruktiv mitwirken.

Seit Beratungsbeginn hat Griechenland Bedenken in Bezug auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c des Textes, der sich indirekt auf den Schengen-Evaluierungsmechanismus bezieht, geäußert, weil er Doppelarbeit verursacht und zu Zuständigkeitskonflikten zwischen den verschiedenen Rechtstexten führt. Griechenland ist dennoch davon überzeugt, dass die operative Phase des Systems Priorität hat. Sie wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, operative Informationen gemeinsam zu nutzen, die Zusammenarbeit zu verbessern und zum Schutz und zur Rettung des Lebens von Migranten beizutragen. Daher stimmt Griechenland für diese Verordnung.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT
2013/525/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 71-71	14376/13
Beschluss des Rates über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der EU für Rumänien	14696/13
2013/532/EU: Beschluss des Rates vom 22. Oktober 2013 über einen gegenseitigen Beistand für Rumänien ABl. L 286 vom 29.10.2013, S. 4-4	14699/13 14699/13 COR 1

2013/708/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/004 ES/Comunidad Valenciana Baustoffe, Spanien) ABl. L 323 vom 4.12.2013, S. 33-33	13752/13
Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (dritte Tranche 2013)	14722/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1026/2013 des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Malaysia versandte Einfuhren, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 7-8	14060/13
2013/629/EU: Beschluss des Rates vom 22. Oktober 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 12-12	5859/13
2013/628/EU: Beschluss des Rates vom 22. Oktober 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 1-1	5835/13
Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12-21	7445/13
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein Abkommen mit der Republik Seychellen betreffend den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Republik Seychellen zu Gewässern und biologischen Meeresschätzen der Europäischen Union, insbesondere in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Mayotte, aufzunehmen	14584/13 14584/13 ADD 1
Erklärung der Kommission Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.	

Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa einzunehmenden Standpunkt hinsichtlich des Entwurfs für eine Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung emissionsmindernder Einrichtungen zur Nachrüstung für mit Selbstzündungsmotoren ausgerüstete schwere Nutzfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte			14654/13 14654/13 COR 1
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hinsichtlich des Entwurfs für eine Regelung über einheitliche Bestimmungen zur Recyclingfähigkeit von Kraftfahrzeugen zu vertretenden Standpunkt			14656/13 14656/13 COR 1
Beschluss des Rates über den Standpunkt, den die Europäische Union in den jeweiligen Ausschüssen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hinsichtlich der Anpassung der Regelungen Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 14, 16, 17, 19, 23, 31, 37, 38, 43, 48, 49, 50, 54, 67, 69, 70, 77, 83, 87, 91, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 103, 107, 110, 112, 113, 115, 117, 119, 121, 123, 128, 129 und der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) sowie hinsichtlich des Vorschlags für eine globale technische Regelung für den Pfahl-Seitenaufprall vertreten soll			14644/13 14644/13 COR 1
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament vom 22. Oktober 2013			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS ERGEBNIS
Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1-6	14938/13	entfällt	entfällt

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM OKTOBER 2013 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

Schriftliches Verfahren vom 24. Oktober 2013

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2013/527/GASP des Rates vom 24. Oktober 2013 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika ABl. L 284 vom 26.10.2013, S. 23-26	14564/13

Schriftliches Verfahren vom 28. Oktober 2013

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2013/533/GASP des Rates vom 28. Oktober 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/392/GASP des Rates über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) ABl. L 288 vom 30.10.2013, S. 68-68	14236/13

Schriftliches Verfahren vom 29. Oktober 2013

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2013/534/GASP des Rates vom 29. Oktober 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 288 vom 30.10.2013, S. 69-124	14679/13 REV 1
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1054/2013 des Rates vom 29. Oktober 2013 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 288 vom 30.10.2013, S. 1-56	14681/13 REV 2